



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung

mit den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt Außenstellen Nord und Nordwest

10. Auflage
Abgeschlossen mit
„Nachrichten für Seefahrer“ Heft 19 vom 12. Mai 2023

Freiwillige Mitarbeit

Jeder Hinweis zur Vervollständigung oder Berichtigung der nautischen Veröffentlichungen dient der Seeschifffahrt. Beiträge erbitten wir an das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Referat N2

Neptunallee 5, 18057 Rostock

Telefon +49 (0) 3 81 45 63-5 (Vermittlung)

E-Mail hydrodata@bsh.de

Internet www.bsh.de

Nähere Angaben siehe „Handbuch für Brücke und Kartenhaus“.

Vordrucke für Schiffsberichte sind den NfS-Heften beigelegt oder können beim BSH angefordert werden.

Die Inhalte dieses Werkes sind rechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Verbreitung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

© Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Hamburg und Rostock 2023
www.bsh.de

ISBN-Nr. 978-3-96490-235-1

ISSN-Nr. 2365-9262

BSH-Nr. 20005

Inhalt

Einleitung	11
Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)	11
Erster Abschnitt	13
Allgemeine Bestimmungen	13
§ 1 Geltungsbereich	13
§ 2 Begriffsbestimmung	15
§ 3 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr	29
§ 4 Verantwortlichkeit	29
§ 5 Schifffahrtszeichen	30
§ 6 Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge	30
§ 7 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes	30
Zweiter Abschnitt	31
Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge	31
§ 8 Allgemeines	31
§ 9 Verwendung von Positionslaternen und Schallsignalanlagen	31
§ 10 Kleine Fahrzeuge	32
§ 11 Signale der Binnenschiffe	33
§ 12 aufgehoben	33
§ 13 aufgehoben	33
§ 14 aufgehoben	33
§ 15 aufgehoben	33
§ 16 aufgehoben	33
§ 17 aufgehoben	33
§ 18 aufgehoben	33
Dritter Abschnitt	34
Schallsignale der Fahrzeuge	34
§ 19 aufgehoben	34
§ 20 aufgehoben	34
Vierter Abschnitt	34
Fahrregeln	34
§ 21 Grundsätze	34
§ 22 Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot	34
§ 23 Überholen	35
§ 24 Begegnen	38
§ 25 Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser	40
§ 26 Fahrgeschwindigkeit	41
§ 27 Schleppen und Schieben	58
§ 28 Durchfahren von Brücken und Sperwerken	59
§ 29 Einlaufen in Schleusen und Auslaufen	59
§ 30 Fahrbeschränkungen und Fahrverbote	60
§ 31 Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen	75

Fünfter Abschnitt.....	78
Ruhender Verkehr	78
§ 32 Anker	78
§ 33 Anlegen und Festmachen	82
§ 34 Umschlag	83
§ 35 Anker, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern	86
§ 36 Umschlag bestimmter gefährlicher Güter.....	90
Sechster Abschnitt.....	93
Sonstige Vorschriften	93
§ 37 Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen.....	93
§ 38 Ausübung der Fischerei und der Jagd	93
§ 39 Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren.....	97
§ 40 Mitführen von Unterlagen.....	97
Siebenter Abschnitt.....	98
Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal.....	98
§ 41 Geltungsbereich	98
§ 42 Zulassung.....	98
§ 43 An- und Abmeldung.....	101
§ 44 aufgehoben	101
§ 45 Verkehr in den Zufahrten.....	101
§ 46 Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen	102
§ 47 Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens.....	102
§ 48 Fahrabstand	103
§ 49 Verhalten vor und in den Weichengebieten	103
§ 50 Fahrregeln für Freifahrer und Schub- und Schleppverbände	104
§ 51 Fahrregeln für Sportfahrzeuge	105
§ 52 aufgehoben	106
§ 53 Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal	106
§ 54 aufgehoben	106
Achter Abschnitt.....	107
Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	107
§ 55 Schifffahrtspolizei	107
§ 55a Verkehrszentralen	107
§ 56 Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen	107
§ 57 Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen	107
§ 58 Schifffahrtspolizeiliche Meldungen	108
§ 59 Befreiung	116
§ 60 Ermächtigung zum Erlass von schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen	117
Neunter Abschnitt	118
Bußgeld- und Schlußvorschriften	118
§ 61 Ordnungswidrigkeiten.....	118
§ 62 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften.....	120

Anlage I	121
Schifffahrtszeichen	121
Vorbemerkung	121
Abschnitt I – Sichtzeichen	125
A. Gebots- und Verbotsschilder	125
A.1 Überholverbot	125
A.2 Begegnungsverbot an Engstellen	125
A.3 Geschwindigkeitsbeschränkung	125
A.4 Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Gefährdung durch Sog oder Wellenschlag	125
A.5 Geschwindigkeitsbeschränkung vor Stellen mit Badebetrieb	125
A.6 Einhalten eines Fahrabstandes	126
A.7 Anhalten vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen	126
A.8 Ankerverbot	126
A.9 Festmacheverbot	126
A.10 Liegeverbot	126
A.11 Einhalten einer Fahrtrichtung	126
A.12 Abgabe von Schallsignalen	127
A.13 Anhalten in Schleusen	127
A.14 Durchfahren von Brücken	127
A.15 Ende einer Gebots- oder Verbotsstrecke in einer Richtung	127
A.16 Aufforderung zum Anhalten	127
A.17 Gesperrte Wasserflächen	128
A.18 Sperrung der gesamten Seeschiffahrtsstraße oder einer Teilstrecke	129
A.19 Durchfahren beweglicher Brücken und Sperrwerke sowie Einfahren in Schleusen und Ausfahren sowie der Zufahrten von ihnen	130
A.20 Einfahren in die Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal	131
A.21 Einfahren in die Schleusenvorhöfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau	131
A.22 Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee-Kanals	132
A.23 Verkehr beim Ölhafen Brunsbüttel	134
A.24 Ein- und Ausfahren Gieselaukanal und Toter Travearm (Altarm der Teerhofinsel)	135
A.25 Einfahren in die Husumer Au	135
A.26 Einfahren in die Zufahrten zum Eidersperrwerk	135
B. Warn- und Hinweiszeichen	136
B.1 Fährstelle	136
B.2 Durchfahren von festen Brücken	136
B.3 Fernsprechstelle	136
B.4 Grenzen eines Weichengebietes am Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c)	136
B.5 Wasserski (§ 31 Abs. 1 Satz 1)	136
B.6 Außergewöhnliche Schiffahrtsbehinderung	136
B.7 Querströmung	137
B.8 Wassermotorräder (§ 31 Abs. 5 Satz 1)	137
B.9 Segelsurfbretter (§ 31 Abs. 1 Satz 1)	137
B.10 Kennzeichnung der Zufahrt zu Fahrwassern und der Mitte von Schiffahrtswegen	137
B.11 Bezeichnung der Fahrwasserseiten (Laterale Zeichen)	138
B.12 aufgehoben	138
B.13 Bezeichnung von abzweigenden oder einmündenden Fahrwassern	139
B.14 Reeden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	140
B.15 Gefahrenstellen	141
B.16 Kennzeichnung besonderer Gebiete und Stellen	143
B.17 Festmachtetonne	144

C.	Abschnitt II – Schallsignale	145
C.1	Anhalten	145
C.2	Durchfahren/Einfahren verboten	145
C.3	Durchfahren/Einfahren	145
C.4	Sperrung der Seeschiffahrtsstraße	145
C.5	Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals von See	145
C.6	Einfahren in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals vom Kanal aus	146
Anlage II	147
	Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge	147
	Erläuterung zur Anlage II	147
	1 langer Ton	148
	1 kurzer Ton	148
	Glockenschlag	148
	Rasches Läuten der Glocke	148
II.1	Sichtzeichen der Fahrzeuge	148
1	Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben (§ 7)	148
2	Zollfahrzeuge	148
3	Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei sowie Maschinenfahrzeuge, die Schießscheiben schleppen	148
4	aufgehoben	148
5	Fähren (§ 2 Abs. 1 Nr. 12)	149
5.1	Nicht freifahrende Fähren in Fahrt	149
5.2	Freifahrende Fähren auf dem Nord-Ostsee-Kanal, der Trave und der Warnow in Fahrt	149
6	Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern und leere Fahrzeuge im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 3 sowie auf dem Nord-Ostsee-Kanal die bekannt gemachten besonders gefährlichen Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände	149
7	aufgehoben	149
8	aufgehoben	149
9	Schwimmendes Zubehör, das von Fahrzeugen, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, bei ihrem Einsatz verwendet wird	150
10	Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen	150
11	Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) und außergewöhnliche Schwimmkörper (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)	150
11.1	Bei einer Fahrzeuglänge von weniger als 50 m	150
11.2	Bei einer Fahrzeuglänge von 50 m und mehr	151
11.3	Ausnahmen und Sonderregelungen	151
11.4	Fahrzeuge, die an einer Festmachetonne B.17 der Anlage I liegen	151
12	Fahrzeuge mit Seelotsen auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Abs. 1 Nr. 18a) vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal	151
12.1	Verkehrsgruppen 1 und 2	151
12.2	Verkehrsgruppe 3	151
12.3	Verkehrsgruppe 4	152
12.4	Verkehrsgruppe 5	152
12.5	Verkehrsgruppe 6	152
13	Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Abs. 1 Nr. 15) einschließlich des Einlaufens in die Schleusen	153
13.1	Verkehrsgruppe 1	153
13.2	Verkehrsgruppe 2	153
13.3	Verkehrsgruppe 3	153
13.4	Verkehrsgruppe 4	154
14	Am Ufer festgekommene Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal an der Seite, an der vorbeigefahren werden darf	154

15	Fahrzeuge, die einen Seelotsen anfordern.....	154
15.1	Bei den Außenstationen der Seelotsreviere für die Revierfahrten, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs oder nach den stadtbremischen Häfen in Bremen oder auf der Reede vor Brunsbüttel für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs oder nach Hamburg	154
15.2	Bei der Station des Lotsenfahrzeugs in der Jade/Weser-Ansteuerung für die Fahrt nach Wilhelmshaven, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach einem niedersächsischen Hafen im Wesergebiet oder auf den Reeden vor Brunsbüttel und Kiel-Holtenau für die Fahrtstrecken des Nord-Ostsee-Kanals	154
16	Fahrzeuge, die einen Seelotsen absetzen wollen	155
II.2	Schallsignale der Fahrzeuge	156
1	Achtungssignal.....	156
1.1	Auf allen Seeschiffahrtsstraßen mit Ausnahme auf dem Nord-Ostsee-Kanal.....	156
1.2	Auf dem Nord-Ostsee-Kanal.....	156
1.2.1	Westwärts fahrende Fahrzeuge.....	156
1.2.2	Ostwärts fahrende Fahrzeuge	156
2	Gefahr- und Warnsignale	156
2.1	Allgemeine Gefahr- und Warnsignale.....	156
2.2	Bleib-weg-Signal	156
2.3	Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal „Ich vermindere meine Geschwindigkeit“	156
2.4	Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal „Ich will anlegen“	157
3	Schallsignale bei verminderter Sicht.....	157
3.1	Auf dem Nord-Ostsee-Kanal haben in Fahrt befindliche Fahrzeuge mit Ausnahme der Fähren an Stellen, die durch Sichtzeichen B.1 (Anlage I) gekennzeichnet sind, das Schallsignal zu geben:	157
3.1.1	westwärts fahrende Fahrzeuge:.....	157
3.1.2	ostwärts fahrende Fahrzeuge:	157
3.2	Bugsierte Maschinenfahrzeuge in Fahrt	157
3.3	Fähren während der ganzen Fahrt	157
3.3.1	Nicht frei fahrende Fähren:	157
3.3.2	Frei fahrende Fähren:	157
4	aufgehoben	157
5	Ausweichsignal (§ 24 Abs. 3).....	157
5.1	Hinweissignal „Ich will nach links ausweichen“ sowie auf dem Nord-Ostsee-Kanal das Antwortsignal des Gegenkommers	157
5.2	aufgehoben	157
6	Anforderungssignale „Brücke/Sperrtor/Schleuse öffnen“	158
6.1	Auf allen Seeschiffahrtsstraßen mit Ausnahme auf der Trave (bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen „Öffnen bis zur 1. Hubstufe“):	158
6.2	Auf der Trave	158
6.2.1	Seewärts fahrende Fahrzeuge:.....	158
6.2.2	Binnenwärts fahrende Fahrzeuge:.....	158
6.3	Bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen „Öffnen bis zur letzten Hubstufe“:.....	158

7	Schleppersignale	158
7.1	Hinweissignal „Ich möchte einen Schlepper“:	158
7.2	Manövriersignale beim Schleppen	158
7.2.1	Hinweissignal „Bugschlepper Schleppleine nehmen, anschleppen (antauen) oder loswerfen“:	158
7.2.2	Hinweissignal „Heckschlepper Schleppleine nehmen, anschleppen (antauen) oder loswerfen“:	158
7.2.3	Hinweissignal „Bugschlepper nach Steuerbord schleppen (austauen)“:	158
7.2.4	Hinweissignal „Bugschlepper nach Backbord schleppen (austauen)“:	158
7.2.5	Hinweissignal „Heckschlepper zurückschleppen (zurücktauen)“:	158
7.2.6	Hinweissignal „Heckschlepper nach Steuerbord schleppen (austauen)“:	158
7.2.7	Hinweissignal „Heckschlepper nach Backbord schleppen (austauen)“:	158
7.2.8	Hinweissignal „Manöver verlangsamten oder einstellen“:	158
7.2.9	Hinweissignal „Gefahr“:	158
8	aufgehoben	158
Anlage III		159
Darstellung des Geltungsbereichs der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung		159